

## Fragebogen zur D&O-Versicherung

### **Wichtiger Hinweis auf die Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben:**

Die folgenden Fragen bitten wir zur Ermittlung des zu versichernden Risikos zu beantworten. Bitte beachten Sie, dass dieser Fragebogen als Risikoerfassung der Versicherer im Sinne des § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt. Die gestellten Fragen sind für Versicherer risikorelevant und gelten als von diesen in Textform erfragte erhebliche Gefahrumstände im Sinne des § 19 Absatz 1 VVG.

Wegen der Folgen der Verletzung möglicher vorvertraglicher Anzeigepflichten bitten wir um Kenntnisnahme der auf Seite 4 dieses Fragebogens abgedruckten gesonderten Mitteilung zu den Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, bevor Sie die folgenden Fragen beantworten.

### **Allgemeine Informationen zur Versicherungsnehmerin**

1. Name der Gesellschaft  
(Versicherungsnehmerin): \_\_\_\_\_
2. Sitz und  
Anschrift: \_\_\_\_\_
3. Seit wann ist die Gesellschaft ununterbrochen aktiv  
tätig? \_\_\_\_\_
4. Beschreibung der Kerngeschäftstätigkeit der Gesellschaft (ggf.: des  
Konzerns): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. Gibt es Tochterunternehmen in den U.S.A.? ja\* nein

### **Wirtschaftliche Kennzahlen (in €)**

6. Bitte geben Sie die konsolidierten Zahlen der letzten beiden Geschäftsjahre an: 201\_\_ 201\_\_  
Bilanzsumme \_\_\_\_\_  
Kurzfristige Forderungen + Kasse \_\_\_\_\_  
Eigenkapital \_\_\_\_\_  
Kurzfristige Verbindlichkeiten \_\_\_\_\_  
Umsatz \_\_\_\_\_  
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit \_\_\_\_\_
7. Können Sie bestätigen, dass nach Ihrer Kenntnis und nach Kenntnis der unter  
„Kenntniszurechnung“ aufgeführten Repräsentanten bisher kein Antrag auf Eröffnung  
eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der o.g. Gesellschaft gestellt  
wurde, und dass Ihnen und den vorgenannten Repräsentanten in Bezug  
auf die o.g. Gesellschaft kein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 16 ff. der Insolvenzordnung  
(Überschuldung oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit) bekannt ist? ja nein\*

\* Bitte näher erläutern, ggf. auf einem gesonderten Blatt **FB-VOV 5.0**

### **Auskünfte zu Vorschäden und Vorversicherungen**

8. Sind Ihnen oder einem der unter „Kenntniszurechnung“ aufgeführten Repräsentanten im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit, der beruflichen Tätigkeit eines der vorgenannten Repräsentanten oder der beruflichen Tätigkeit anderer zu versichernder Personen Pflichtverletzungen oder Handlungen oder Unterlassungen bekannt, die Ihnen oder den vorgenannten Personen gegenüber als mögliche Pflichtverletzung bezeichnet wurden? ja\* nein

---

9. Sind Ihnen oder einem der unter „Kenntniszurechnung“ aufgeführten Repräsentanten laufende oder bereits angekündigte Rechtsstreitigkeiten bekannt, an denen die Gesellschaft, eines ihrer Tochterunternehmen und/oder versicherte Personen beteiligt sind oder möglicherweise sein werden und die zu einem Anspruch im Sinne des hier angestrebten Vertrages führen könnten? ja\* nein

---

10. Besteht derzeit eine D&O-Versicherung für die Gesellschaft oder wurde eine solche früher schon einmal durch Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung beendet? ja\* nein

---

### **Kenntniszurechnung**

Abweichend von § 47 Absatz 1 VVG wird der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin hinsichtlich der in diesem Fragebogen gemachten Angaben ausschließlich die Kenntnis folgender versicherter Personen zugerechnet:

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstands bzw. der Geschäftsführung, Alleinvorstand / Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand / Geschäftsführer/in Ressort Finanzen, Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung und, falls von diesen abweichend, der/die Unterzeichner/in (Repräsentanten).

### **Unterschrift / Bestätigungen**

Der/Die Unterzeichner/in bestätigt/bestätigen, dass die in diesem Fragebogen gemachten Angaben vollständig und wahr sind, dass er/sie Vertretungsmacht für die Antragstellerin/Versicherungsnehmerin und (falls vorhanden) die Tochterunternehmen zum Abschluss eines D&O-Versicherungsvertrages hat/haben, und dass der Antragstellerin/Versicherungsnehmerin rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Fragebogens die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Informationen zur D&O-Versicherung in Textform mitgeteilt wurden.

**Hinweis:** Ihre Unterschrift gilt gleichzeitig als Einwilligung gem. § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Datenverwendung (siehe dazu auch das Merkblatt auf Seite 5).

\* Bitte näher erläutern, ggf. auf einem gesonderten Blatt

### **Erneuter Hinweis auf die Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben**

**Sämtliche hier abgefragten Informationen und abzugebenden Erklärungen stellen für die Versicherer für den Abschluss eines Versicherungsvertrages über eine D&O-Versicherung erhebliche Gefahrumstände dar. Dies gilt auch für weitere vor Vertragsannahme in Textform gestellte Fragen. Gemäß § 19 VVG kann den Versicherern bei einer Verletzung der Anzeigepflicht in Ansehung erheblicher Gefahrumstände**

durch die Versicherungsnehmerin (je nach Verschulden) ein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Anpassung der Vertragsbedingungen zustehen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit der Versicherer (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Verändern sich Gefahrumstände während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, gelten diese als erheblich und nicht als den Umständen nach mitversichert im Sinne des § 27 VVG, wenn sich eine diesbezügliche Anzeigepflicht aus den Versicherungsbedingungen ergibt.

**Der/Die Unterzeichner/in bestätigt/bestätigen mit der Unterschrift auch, die nachstehenden Hinweise zu den Folgen der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten vor Beantwortung der Fragen zur Kenntnis genommen und diese als gesonderte Mitteilung erhalten zu haben.**

Die zur Beantwortung der Fragen gegebenenfalls erstellten Anlagen müssen ebenfalls datiert und unterzeichnet werden.

Name des/r Unterzeichners/in (Vorstand / Geschäftsführer/in)

---

Im Namen  
(Versicherungsnehmerin)

---

Datum Unterschrift (Vorstand / Geschäftsführer/in)

---

### **Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht**

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer „bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

#### **§ 19 VVG (Anzeigepflicht)**

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

#### **§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)**

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

#### **§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

\* Bitte näher erläutern, ggf. auf einem gesonderten Blatt **FB-VOV 5.0**

#### **Merkblatt zur Datenverwendung**

##### **Bedeutung der Einwilligungserklärung und Widerrufsmöglichkeit**

Die den Versicherern bekannt gegebenen personenbezogenen Daten benötigen diese insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht, zur Abwicklung der Rückversicherung und der Ansprüche an andere Versicherer sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung personenbezogener Daten erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Verhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (z.B. Weitergabe an den Rückversicherer).

Die Einwilligung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligung nicht erteilt, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder Nichterklärung der Einwilligung kann eine Datenverwendung im oben beschriebenen gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

##### **Erklärung zur Verwendung personenbezogener Daten**

Mit der Einwilligungserklärung ist die Verwendung der den Versicherern - insbesondere durch die Angaben im Fragebogen - bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zulässig zur

1. Risikobeurteilung, zur (technischen) Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht.
2. Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Diese erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen das zu versichernde Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen – soweit erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermittelt werden.
3. Risiko- oder Schadenbearbeitung durch andere Unternehmen/ Personen innerhalb und außerhalb der Versicherungsgruppe, denen die Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung übertragen. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/ Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
4. Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis.